Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Jülich für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1999 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW Seite 202), hat der Rat der Stadt Jülich mit Beschluss vom 27.02.2020 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 03.07.2019 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. Nachtrag festgesetzt auf
im **Ergebnisplan**				
Erträge	98.393.260 €	6.257.730 €	8.305.100 €	96.345.890 €
Aufwendungen	98.379.600 €	4.382.400 €	6.416.110 €	96.345.890 €
im **Finanzplan**				
aus der laufenden Verwaltungstätigkeit				
Einzahlungen	93.851.010 €	6.109.930 €	8.805.100 €	91.655.840 €
Auszahlungen	89.374.350 €	4.382.400 €	6.415.110 €	87.341.640 €
aus der Investitionstätigkeit				
Einzahlungen	3.613.200 €	93.000 €	20.000 €	3.686.200 €
Auszahlungen	12.593.600 €	1.726.000 €	6.428.000 €	7.891.600 €
aus der Finanzierungstätigkeit				
Einzahlungen	8.988.500 €	0 €	4.775.000 €	4.213.500 €
Auszahlungen	3.115.100 €	0 €	0 €	3.115.000 €

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 8.980.400 € um 4.775.000 € vermindert und damit auf **4.205.400 €** festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.110.000 € um 5.060.000 € erhöht und damit auf **6.170.000 €** festgesetzt.

§ 4

Eine **Inanspruchnahme des Eigenkapitals** soll nicht erfolgen

§ 5

Der bisher festgesetzte **Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung** wird nicht geändert.

§ 6

Die **Steuersätze** werden nicht geändert.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2020 mit ihren Anlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Düren mit Schreiben vom 26.03.2020 zur Genehmigung vorgelegt worden. Die nach § 76 GO erforderliche Genehmigung der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Düren mit Verfügung vom 27.04.2020 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan einschließlich der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes liegt gemäß § 80 Absatz 6 GO NRW vom 18.05.2020 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2020 zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Neuen Rathaus in Jülich, Große Rurstraße 17, Zimmer 126, öffentlich aus, und zwar

montags, dienstags und mittwochs	von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 15.30 Uhr
donnerstags	von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr
freitags	von 8.30 bis 12.00 Uhr

Außerdem sind der Nachtragshaushalt und die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes im Internet der Stadt Jülich abrufbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Jülich vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Jülich, den 07.05.2020
Stadt Jülich

Fuchs
Bürgermeister